

**Antragsteller/in:**

Anrede	Vorname	Name		
Straße/Postfach		Hausnummer	Telefon (tagsüber)	Mobiltelefon
PLZ	Ort		Fax (Angabe freiwillig)	
E-Mail (Angabe freiwillig)			Datum	

Landkreis Nienburg/ Weser  
 Fachdienst Wasserwirtschaft  
 Kreishaus am Schloßplatz  
 31582 Nienburg

Eingang am: \_\_\_\_\_

**Anzeige/Antrag auf Errichtung einer Anlage zur Erdwärmenutzung mittels Erdwärmesonden/Erdwärmekollektoren mit einer Heizleistung bis 30 KW**

**Entwurfsverfasser/in:**

Anrede	Vorname	Name		
Straße/Postfach		Hausnummer	Telefon (tagsüber)	Mobiltelefon
PLZ	Ort		Fax (Angabe freiwillig)	
E-Mail (Angabe freiwillig)			Datum	

**Hiermit beantrage ich, auf dem Grundstück**

Stadt/ Gemeinde: \_\_\_\_\_ Ortsteil: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

**mittels einer Erdwärmesondenanlage**

Hersteller/Typ \_\_\_\_\_

Heizleistung (kW) \_\_\_\_\_ Entzugsleistung (kW) \_\_\_\_\_

Wärmeträgermittel \_\_\_\_\_ Menge \_\_\_\_\_

Wassergefährdungsklasse \_\_\_\_\_

Anzahl Bohrungen \_\_\_\_\_ geplante Bohrtiefe (m) \_\_\_\_\_

Bohrdurchmesser (mm) \_\_\_\_\_

Sondentyp Einzel-U-Sonde  Doppel-U-Sonde

Durchmesser (mm) Einzelrohr \_\_\_\_\_ Sondenbündel inkl. Verpressrohr (mm): \_\_\_\_\_

**an der Bohrstelle** ( UTM-32N-Koordinatensystem):

Ostwert: \_\_\_\_\_ Nordwert: \_\_\_\_\_

**Erdwärme zu nutzen.**

Um zu verhindern, dass sich die Auswirkungen mehrerer Anlagen aufsummieren und damit zu schädlichen Auswirkungen führen können, wird bei der Standortplanung der Erdwärmesonden ein Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze bzw. ein Abstand von 10 m zur nächstgelegenen Anlage auf einem benachbarten Grundstück berücksichtigt. (Bei Schrägsonden sollte der Endpunkt einen Mindestabstand von 5 m zur Grundstücksgrenze einhalten.)

**mittels Erdwärmekollektoren**

Hersteller/Typ \_\_\_\_\_

Heizleistung (kW) \_\_\_\_\_ Entzugsleistung (kW) \_\_\_\_\_

Wärmeträgermittel \_\_\_\_\_ Menge \_\_\_\_\_

Wassergefährdungsklasse \_\_\_\_\_

Flächengröße (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_ Einbautiefe (m) \_\_\_\_\_

Leitungslänge (m) \_\_\_\_\_ Grundwasserstand (m) \_\_\_\_\_

( UTM-32N-Koordinatensystem):

Ostwert: \_\_\_\_\_ Nordwert: \_\_\_\_\_

**Erdwärme zu nutzen.**

Gemäß dem Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen (GeoBericht 24) vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, <http://www.lbeg.niedersachsen.de>) muss der Einbau von Erdwärmekollektoren mindestens 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels erfolgen oder oberhalb bindiger Schichten (Schichtdicke = 2 m) über dem genutzten Grundwasserleiter. Im Fall des Einsatzes von nicht wassergefährdenden Wärmeträgermedien ist der Einbau eines Kollektors auch im Grundwasser möglich.

Bei der Planung wird berücksichtigt bzw. durch Vorerkundungen wird bestätigt, dass der Einbau der Erdwärmekollektoranlage mindestens 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels erfolgt oder oberhalb bindiger Schichten (Schichtdicke > 2m) über dem genutzten Grundwasserleiter. Befindet sich die geplante Kollektoranlage in einem Wasserschutzgebiet ist ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung des Grundwasserflurabstandes vorab bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Um zu verhindern, dass sich die Auswirkungen mehrerer Anlagen aufsummieren und damit zu schädlichen Auswirkungen führen können, wird bei der Standortplanung der Erdwärmekollektoren ein Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze berücksichtigt.

**Der Standort der Erdwärmeanlage befindet sich**

innerhalb eines Wasserschutzgebietes:                      nein                       ja , in Zone: \_\_\_\_\_

innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes:                      nein                       ja , in Zone: \_\_\_\_\_

innerhalb eines kontaminierten Bereichs:                      nein                       ja

in einem für die Erdwärmennutzung günstigen Gebiet:                      ja                       nein

- in einem für die Erdwärmenutzung zulässigen Gebiet
- bedingt zulässigem Gebiet
- unzulässigem Gebiet

Die Erdwärmenutzung beschränkt sich auf das obere Grundwasserstockwerk ja  nein

Die Gewässerschutzanforderungen an Erdwärmepumpen werden eingehalten ja  nein

**(Die Informationen können unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) => NIBIS® Kartenserver abgefragt werden.)**

**Das während der Bohrarbeiten aus der Bohrung austretende Grundwasser ist schadlos abzuleiten. Das unbelastete austretende Grundwasser soll**

- in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. **=> weiter mit 1.1**
- auf dem Grundstück schadlos versickert werden. **=> weiter mit 1.2**
- in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanal) eingeleitet werden.  
⇒ **bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft**

1.1 Name des Gewässers \_\_\_\_\_

(UTM-32N-Koordinatensystem):

Ostwert: \_\_\_\_\_ Nordwert: \_\_\_\_\_

Ein Lageplan (i. M. 1 : 500) mit Darstellung der Bohrstellen, des Gewässers und der geplanten Einleitungsstelle wurde beigelegt

Es werden folgende Maßnahmen zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen vorgesehen:

\_\_\_\_\_

1.2 Durch eine einfache Bodenansprache oder durch die Erkenntnisse aus einem evtl. benachbarten Bauvorhaben, ist vorab die Sickerfähigkeit des Bodens zu prüfen.

( UTM-32N-Koordinatensystem):

Ostwert: \_\_\_\_\_ Nordwert: \_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beigelegt:**

- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens sowie Angaben über die Behandlung und den Verbleib des bei der Bohrung anfallenden Wassers
- Vollmacht des Antragsstellers für den Entwurfsverfasser (für die Antragsstellung und ggf. Durchschrift der Anzeigenbestätigung bzw. Erlaubnis)
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 mit Kennzeichnung des Standortes
- Einfacher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung Standort der Sondenbohrpunkte bzw. Verlegeplan der Erdwärmekollektoren mit Bemaßung
- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch, Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Bescheinigung des Lieferanten der Wärmeträgerflüssigkeit (EG-Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155/EWG)
- Bohranzeige beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (siehe [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) →Karten und Daten → Online-Bohranzeige)

**bei Erdwärmesondenanlagen zusätzlich:**

- Zertifizierungsnachweis der Bohrfirma nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 in den Gruppen G1 und/oder G2 oder gleichwertige Zertifizierung.
- Nachweis von einer fachkundigen Heizungsbaufirma bzw. einem eingetragenen Handwerksbetrieb für die fachgerechten Anschlussarbeiten der erdgekoppelten Anlagenteile mit dem Heizsystem (Wärmepumpe).
- Bescheinigung des Lieferanten des Füllmaterials (EG-Sicherheitsdatenblatt)
- Zulassungs- und Herstellungszertifikat (z. B. TÜV oder SKZ) für die einzubauenden Erdwärmesondenanlagen

**bei Erdwärmekollektoranlagen zusätzlich:**

- Nachweis von einer fachkundigen Heizungsbaufirma bzw. einem eingetragenen Handwerksbetrieb für den fachgerechten Einbau und die Anschlussarbeiten der erdgekoppelten Anlagenteile mit dem Heizsystem (Wärmepumpe).
- Bei Erdwärmekollektoranlagen im Wasserschutzgebiet ist der Nachweis zu erbringen, dass der Abstand von 1 m zwischen Erdwärmekollektoranlage und höchstem Grundwasserstand eingehalten wird (z.B. Grundwasserstandsdaten umliegender Brunnen, Feuerlöschbrunnen, Angaben aus einem Baugrundgutachten o.ä.).

**Sollten Erdwärmepumpen-Vorhaben in hydrogeologisch und/oder wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten geplant sein oder wenn die Vorhabens Planung von den „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmepumpen“ abweicht, ist zusätzlich eine hydrogeologische Stellungnahme eines hydrogeologischen Büros (Gutachten) einzureichen.**

Nach § 4 des Lagerstättengesetzes sind Bohrungen vom Bohrunternehmer zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten auch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anzuzeigen. Über das zu verwendende Formblatt zur Anzeige eines Bohrvorhabens kann im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) Auskunft eingeholt werden

Mir ist bekannt, dass mit der Erstellung der Anlagen nicht vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

„Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Nienburg/Weser verarbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben, seiner vertraglichen Befugnisse bzw. auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten. Ihnen stehen im Hinblick auf diese Verarbeitung verschiedene Rechte zu. Insbesondere umfassen diese das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Berichtigung Ihrer Daten. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte und die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter folgendem Link aufrufen: [www.kreis-ni.de/dsgvo](http://www.kreis-ni.de/dsgvo). Soweit Sie keine Möglichkeit haben auf das Internet zuzugreifen, übergeben oder übersenden wir Ihnen diese Informationen auch gern kostenfrei in Papierform. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Sachbearbeitung.“

Antragsteller/in

Entwurfsverfasser/in

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)